

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1978)
Heft: 1

Artikel: Mitteilung der Liechtensteinischen Familienausgleichskasse
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938332>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Eherecht

Die Bestimmungen des alten Eherechts sind für den Ehemann bedeutend günstiger als für die Ehefrau. Sie lassen sich mit der Stellung der Frau in der heutigen Gesellschaft nicht mehr vereinbaren. Das Leitbild des neuen Eherechts ist die Partnerschaft der Ehegatten.

Zum Vormundschaftsrecht

Die Revision des Vormundschaftsrechts wird noch einige Zeit auf sich warten lassen, da erst die Revision des Eherechts abgeschlossen werden musste. Ein Gebiet des Vormundschaftsrechts (Administrativversorgung Mündiger) war bereits in der Vernehmlassung. Der Grund, dass dieses Gebiet vorweggenommen wurde, ist der, dass das Vormundschaftsrecht des ZGB und die kantonalen Versorgungsgesetze mit der Europäischen Menschenrechtskonvention übereinstimmen müssen. Die Schweiz hat bei der Unterzeichnung der Konvention verschiedene Vorbehalte angebracht, deren Beseitigung dringend notwendig ist.

MITTEILUNG DER LIECHTENSTEINISCHEN FAMILIENAUSGLEICHSKASSE.

Grenzgänger nach der Schweiz (Liechtensteiner und Bürger des Kantons St.Gallen und Graubünden), welche niedrigere Kinderzulagen beziehen als in Liechtenstein gewährt werden, haben in Liechtenstein gemäss Gesetz Anspruch auf einen Differenzausgleich.

Dem Antrag ist eine Bestätigung des schweizerischen Arbeitgebers über die Höhe der bezogenen Kinderzulagen beizulegen. Das hiezu erforderliche Formular kann in der AHV-Verwaltung Vaduz bezogen werden.

Die Anspruchsberechtigung kann höchstens ein Jahr rückwirkend gewährt werden.
